STAND: 6. OKTOBER 2011

BEGRÜNDUNG

ZUR

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER

GEMEINDE NEUKIRCHEN

FÜR DAS GEBIET OSTERMADE – NORD, CAMPINGPLATZ HOHES UFER

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU TEL.: 0451/809097-0, FAX.: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PL0H.DE

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen 2
1.1. Planungserfordernis/ Planungsziele 2
1.2. Rechtliche Bindungen 3
2. Bestandsaufnahme 4
3. Begründung der Planinhalte 4
3.1. Flächenzusammenstellung 4
3.2. Wesentliche Auswirkungen der Planung 4
3.3. Darstellungen 7
3.4. Erschließung 8
3.5. Grünplanung / Artenschutz 8
3.6. Emissionen / Immissionen 8
4. Ver- und Entsorgung 9
5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB 9
5.1. Einleitung 9
5.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden 12
5.3. Zusätzliche Angaben 13
6. Schifffahrt 14
7. Archäologie 14
8. Billigung der Begründung 15

Begründung

1. Vorbemerkungen

1.1. Planungserfordernis/ Planungsziele

Für das Plangebiet gilt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese stellt das Plangebiet als Sonderbaufläche –Campingplatz- dar. Im Zuge neuer Anforderungen an die Aufenthaltsqualität und Wünschen der Erholungssuchenden nach mehr Komfort werden zunehmend auch Wochenend-

plätze für Campinghäuser nachgefragt. Die Betreiber des Campingplatzes wollen ihr Angebot daher um Aufstellplätze für Campinghäuser erweitern.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Maßnahme der Qualitätsverbesserung und der Saisonverlängerung für einen wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes erforderlich. Die Gesamtanzahl der Standplätze von 540 wird nicht verändert. Die Gemeinde Neukirchen unterstützt das Vorhaben und möchte mit der Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der Campinghäuser schaffen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.06.2011 gefasst. Im Parallelverfahren wird die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 aufgestellt.

1.2. Rechtliche Bindungen

Im Landesentwicklungsplan 2010 liegt das Plangebiet in einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung. Der östlich angrenzende Bereich der Ostsee ist als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft markiert.

Nach dem Regionalplan 2004 ist das Plangebiet als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Danach sind hier vorrangig Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung erforderlich. Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Zelt- und Campingplätze sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen. Nördlich grenzt ein Regionaler Grünzug an.

Nach dem Landschaftsprogramm 1999 ist das Gebiet zwischen B 501 und der Ostsee als Gebiet „mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ gekennzeichnet. Der Küstenstreifen ist als „Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene“ zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neukirchen stellt für das Plangebiet Sonderbaufläche –Campingplatz- und eine unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung dar.

Der Landschaftsplan zeigt für das Plangebiet den Campingplatz.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15. Diese sehen ein Sondergebiet Campingplatzgebiet vor. Im Parallelverfahren wird die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 aufgestellt.

2. Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ostermade südlich der Siedlung Borkenbargskamp und wird als Campingplatz mit Aufenthalts- und Spielflächen genutzt. Das Plangebiet ist weitgehend eben, es sind einige Gehölze in Form von Knicks und Einzelbäumen vorhanden.

3. Begründung der Planinhalte

3.1. Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet Camping- / Wochenendplatz	ca. 1,03 ha	100 %
Größe Plangebiet insgesamt:	**ca. 1,03 ha**	**100 %**

3.2. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Planung sieht vor, auf einer Teilfläche des bestehenden Campingplatzes auch max. 30 Wochenendplätze für Campinghäuser zu ermöglichen. Die geplanten Wochenendplätze sind Bestandteil der Gesamtanzahl von 540 Standplätzen und werden nicht zusätzlich errichtet. Die Campinghäuser werden der Siedlung Borkenkampsbarg zugeordnet, so dass sich kompaktere Bauformen an einer Stelle und mit Abstand zur Ostsee konzentrieren.

Mit dieser Maßnahme soll das vorhandene Campingplatzangebot um ein attraktives Angebot im Sinne einer Qualitätsverbesserung erweitert werden. Viele Gäste schätzen die ungezwungene Erholungsatmosphäre eines Campingplatzes, möchten jedoch einen größeren Komfort in ihrer Unterkunft genießen. Das geplante Angebot ist zudem geeignet, die Saison zu verlängern und trägt damit den Zielsetzungen der Regionalplanung Rechnung. Das vorliegende Nutzungs- und Betreiberkonzept sieht vor, die Campinghäuser einem wechselnden Personenkreis für touristische Zwecke zur Verfügung zu

stellen. Negative Auswirkungen werden nicht erwartet, da das Gebiet zur freien Landschaft begrünt ist und die Campinghäuser ebenfalls gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung nur eine Höhe von 3,50 m erreichen dürfen. Aufgrund der größeren Mindestaufstellplatzgröße ist eine unerwünschte Verdichtung nicht zu befürchten. Negative Auswirkungen werden nicht erwartet, da die Wochenendplätze bereits genutzte Standplätze für Wohnwagen und Zelte lediglich ersetzen. Ein Ausgleich für Eingriffe in den Boden durch erstmalige Befestigungen wird im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 vorgesehen.

Zu den Entwicklungen im Campingtourismus hat die egoh (Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH) im Rahmen der Qualitätsoffensive Campingtourismus eine Untersuchung vorgenommen. (Entwicklungen im Campingtourismus Schleswig-Holstein –Kurzfassung- egoh, 2011). Diese führt Folgendes aus:

1. Entwicklungen im Campingtourismus

Der Campingtourismus ist für das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Ostholstein von wachsender Bedeutung. In den letzten Jahren haben sich im Campingtourismus gegenüber den klassischen Beherbergungsbetrieben überdurchschnittliche Wachstumsraten ergeben. Im Jahr 2009 wurden auf allen Campingplätzen des Landes Schleswig-Holstein 3,086 Mio. Übernachtungen von Touristikcampern statistisch erfasst. Dies entspricht einem Anteil von 12,6% an allen touristisch erfassten Übernachtungen. Keine Berücksichtigung in der Statistik finden die 8,6 Mio. Übernachtungen der Dauercamper.

Im Kreis Ostholstein mit seinen 86 Campingplätzen ist die Bedeutung des Campingtourismus größer als im Landesdurchschnitt. So stellen die 1,35 Mio. Übernachtungen der Touristikcamper 20% aller statistisch erfassten Übernachtungen dar. Die Entwicklung des Campingtourismus im Kreis Ostholstein ist dabei landesweit von besonderer Bedeutung. So finden 40% aller Ankünfte und knapp 45% aller Übernachtungen von Touristikcampern in Schleswig-Holstein auf Campingplätzen im Kreis Ostholstein statt. Ein ähnliches prozentuales Verhältnis darf auch bei den Dauercampern angenommen werden.

Die Bewertung der schleswig-holsteinischen Campingplätze wird von den Campern mit der Schulnote 2,1 bewertet. Dabei sind die Dauercamper mit der Schulnote 2,2 kritischer als die Touristikcamper, welche die Schulnote 1,9 vergeben. Die kritischere Benotung durch die Dauercamper kann aus der längeren Aufenthaltsdauer auf dem Platz resultieren. Aber auch die Benotung durch die Touristikcamper verdient Beachtung, da sie aufgrund ihrer großen Reiseerfahrung zahlreiche Vergleichsmöglichkeit haben. Insgesamt stellen sie höhere Ansprüche an Ausstattung und Infrastruktur, sowie die Freizeitmöglichkeiten im Reisegebiet.

Der gesamtgesellschaftliche demographische Wandel spiegelt sich auch bei den Campern wider. Deutschlandweit haben die Touristikcamper ein Durchschnittsalter von 45,3 Jahren. Deutliche Unterschiede gibt es dabei zwischen den deutschen und ausländischen Touristikcampern. So sind die deutschen Gäste im Schnitt 44,7 Jahre alt. Ausländische Gäste sind mit einem Durchschnittsalter von 49,9 Jahren deutlich älter.

In Schleswig-Holstein liegt das Alter der Campinggäste mit 56,9 Jahren deutlich über dem Durchschnitt der Bevölkerung bzw. der Reisenden im deutschen Reisemarkt. Die Dauercamper in Schleswig-Holstein sind mit 59 Jahren im Schnitt deutlich älter als die Touristikcamper mit 52,4 Jahren jünger. Über 50% der befragten Dauercamper war bei der GBSH 2009 über 60 Jahre alt.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Campingtourismus

Die Ausgaben der Touristik- und Dauercamper werden sehr unterschiedlich eingeschätzt. So schätzt der DTV in seiner Studie aus dem Jahr 2010 die Ausgaben der Touristikcamper pro Tag und Person auf 45,80 €. Für die Dauercamper wurde ein Wert von 18,70 € ermittelt. Im Segment des Touristik- und Dauercamping der landesweiten Gästebefragung Schleswig-Holstein 2009 wurde für die Touristikcamper ein Ausgabenwert von 24 € pro Tag und Person ermittelt. Für Dauercamper liegt der Wert bei lediglich 12 €. Unabhängig von den großen Differenzen zwischen diesen beiden Studien, lässt sich festhalten, dass Touristikcamper deutlich höhere Ausgaben pro Person und Tag tätigen und damit eine deutlich höhere Wertschöpfung für die Urlaubsregion bedeuten.

Weiterhin wurde von der egoh ebenfalls im Rahmen der Qualitätsoffensive Campingtourismus eine Ausarbeitung über die wirtschaftliche Bedeutung des Campingtourismus erstellt (Die wirtschaftliche Bedeutung des Campingtourismus, egoh, 2011). Hierbei wurde auch auf Campinghäuser eingegangen. Die Ausarbeitung kommt zu folgendem Fazit:

Die Campingbranche ist ein wichtiger Teil des Tourismus im Kreis Ostholstein aber auch auf Landesebene von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ablesen lässt sich diese am Beschäftigungsäquivalenzwert von 5.855 Personen auf Landesebene und 2.574 Personen im Kreis Ostholstein. Besonders das Touristikcamping bildet mit den deutlich höheren Ausgaben pro Tag und Person sowohl für die Campingplätze als auch für die übrige regionale Wirtschaft ein wichtiges Standbein und eine wichtige Einnahmequelle. Grundsätzlich muss auf den Campingplätzen eine verstärkte Hinwendung zum Touristikcamping erfolgen. Die jetzigen Dauercamper sind deutlich älter als der durchschnittliche Bundesbürger und der Touristikcamper. Hier droht in den nächsten 10-15 Jahren eine Überalterung, die mit dem Rückgang des Dauercampings enden wird. Um hier rechtzeitig entgegen zu wirken, sind von Unternehmensseite Investitionen in die Platzinfrastruktur und Mietunterkünfte notwendig. Die Kommunen müssen in eine attraktive, öffentliche touristische Infrastruktur investieren, um den Touristikcampern ein rundum gelungenes Urlaubserlebnis zu ermöglichen.

Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wie vermehrt befristete Beschäftigungsverhältnisse und stagnierende Reallöhne, Entwicklungen im Reisemarkt wie flexiblere und ungebundenere Gäste und die Einführung des EU-Führerscheins im Jahr 1999 haben zu einer deutlichen Abnahme des Bestandes an Caravans und Reisemobilen seit Beginn des neuen Jahrtausends geführt. Auch im Bereich der Neuzulassungen zeigt sich im Caravanbereich (Neupreis ab ca. 13.000 €) ein rückläufiger und im Bereich der Reisemobile in den letzten Jahren ein stagnierender Trend. Junge, campingaffine Personen schrecken vor den Kosten einer Neuanschaffung eines Caravans, der das ganze Jahr über unterhalten werden muss, den Kosten eines entsprechenden Zugfahrzeuges und den zusätzlichen Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse BE (trotz Verabschiedung der dritten EG-Führerscheinrichtlinie ab dem 19.01.2013) zurück, sondern wählen Campingplätze mit Mietobjekten (Mietcaravans, Mobilheime, Campinghäuser).

Die Landesregierung Schleswig-Holstein unterstützt daher zur Stärkung der Tourismusfunktion die Erweiterung und Umstrukturierung von Campingplätzen mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen. Dazu zählt auch die Errichtung von Campinghäusern. Campingplätze, die sich verstärkt im Bereich der Campinghäuser und anderer Mietobjekte für die touristische Nutzung entwickeln wollen, können mit einem deutlich höheren Ertrag rechnen. Die Interessen von Unternehmen und Region als touristischer Destination gehen hier Hand in Hand, daher gilt es die Unternehmer bei ihrer Entwicklung zu unterstützen, damit die Campingdestination Ostholstein als auch das Land Schleswig-Holstein im zunehmenden Wettbewerb bestehen und seine Marktposition ausbauen kann.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass durch Wochenendplätze für Campinghäuser positive Effekte für die tourismuswirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde und in der Region zu erwarten sind.

Darüber hinaus hat die Gemeinde ein Konzept für die Errichtung von Wochenendplätzen in der Gemeinde Neukirchen erarbeitet (Konzept für die Errichtung von Wochenendplätzen für Campinghäuser in der Gemeinde Neukirchen, PLOH, 2011). Das Konzept empfiehlt u. A. Folgendes:

> Die vorstehenden Angaben über die planungsrechtlich gesicherten bzw. geplanten Wochenendplätze zeigen, dass die Campingplatzbetreiber zurückhaltend mit der Planung von Wochenendplätzen umgehen. Der Anteil an vorhandenen oder geplanten Wochenendplätzen beträgt derzeit insgesamt lediglich 4 % der Standplätze. Ausgehend von den ermittelten Zahlen hält die Gemeinde Neukirchen zunächst einen Anteil an Wochenendplätzen von jeweils 5 % der Standplätze in der Gemeinde für sinnvoll.
>
> Die Wochenendplätze sollten zusammengefasst an einer Stelle des Campingplatzes errichtet werden. Auf eine einheitliche Gestaltung von Campinghäusern bzw. Mobilheimen ist zu achten. Ein Zusammenhang mit anderen baulichen Einrichtungen sollte angestrebt werden.

Die vorgesehene und im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung und Ergänzung festgesetzte max. zulässige Anzahl von 30 Wochenendplätzen für den Campingplatz Hohes Ufer sowie die Zuordnung zu der nördlich gelegenen Feriensiedlung entspricht diesen Anforderungen.

3.3. Darstellungen

Die Umsetzung der Planvorstellungen der Gemeinde zur Zulassung auch von Campinghäusern erfolgt durch die Änderung der Darstellung Sonderbaufläche –Campingplatz- in Sonderbaufläche Camping-/ Wochenendplatz. Die Darstellung der unterirdischen Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung wird unverändert übernommen.

Die Campinghäuser sind einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung zu stellen und müssen der Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung 2010 entsprechen. Dort sind detaillierte Vorgaben zur Grundfläche, zur Höhe sowie zur Standplatzgröße getroffen. Der Betreiber beabsichtigt, zunächst nur eine geringe Anzahl von Campinghäusern anzubieten und den Erfolg des Projektes abzuwarten, um dann ggf. weitere Plätze zu realisieren. Es wird daher nicht als sinnvoll angesehen, im Flächennutzungsplan das Gebiet ausschließlich für Wochenendplätze darzustellen. Es wird vielmehr eine flexible Lösung angestrebt, um dem Betreiber die Möglichkeit zu eröffnen, kurzfristig auf den sich abzeichnenden Bedarf reagieren zu können. Die Anzahl der Gesamtstandplätze auf dem Campingplatz ist um die entsprechende

Zahl der Wochenendplätze zu reduzieren, so dass es bei der Anzahl von max. 540 Plätzen insgesamt verbleibt.

3.4. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Campingplatzes ist durch diese Änderung nicht betroffen. Die Zufahrt erfolgt wie bisher von Norden an die öffentliche Verkehrsfläche. Die Gemeinde Neukirchen ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.5. Grünplanung / Artenschutz

Grünplanerische Darstellungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird eine Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung durchgeführt. Erforderliche Maßnahmen sind dort festgesetzt.

Mit den Reglungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten.

Im Plangebiet sind keine europarechtlich geschützten Arten bekannt und zu erwarten. Zudem kann bei den im Plangebiet vorkommenden Vogelarten davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen wird. Grundsätzlich sollte § 27a LNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 15. März bis 30. September unterlassen werden.

3.6. Emissionen / Immissionen

Das Plangebiet verursacht keine Emissionen durch Lärm, Staub, Gerüche o. ä., die zu Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Südlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m eine einzeln stehende Windkraftanlage. Aufgrund des großen Abstandes sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf nicht zu befürchten. Diese Aussage stützt sich auf Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, 5. Änderung, die auf das Plangebiet übertragen werden können (TÜV-Nord, 1999).

4. Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Planung nicht betroffen. Die Leitungstrasse ist dargestellt. Die Löschwasserversorgung ist für den bestehenden Campingplatz über die vorhandenen Einrichtungen gesichert. Die dort vorhandenen Hydranten wurden seinerzeit in Abstimmung mit einem Brandschutzexperten so installiert, dass sie auch für die Erweiterungsflächen ausreichend sind. Für die Erweiterungsflächen wird der ausreichende Brandschutz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen.

5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde Neukirchen fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

5.1. Einleitung

a) <u>Inhalte und Ziele des Bauleitplans</u>

Das wesentliche Planungsziel der Änderung ist die Zulassung auch von Wochenendplätzen für Campinghäuser. Nähere Ausführungen sind der Ziffer 1. und die inhaltlichen Planungen der Ziffer 3. zu entnehmen.

b) Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Luftreinhalte- oder Lärmminderungspläne liegen nicht vor. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung s. Ziffer 1.2. der Begründung. Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung im Bebauungsplan Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen im Bebauungsplan
DSchG	Bewahrung von Denkmälern	Aufnahme von Hinweisen

c) Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da im Bebauungsplan Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden und Artenschutzbelange betroffen sein können.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Östlich des Plangebietes befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“. Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, da ein Heranrücken von Nutzungen an das Vogelschutzgebiet nicht vorgesehen ist.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

Im Nahbereich sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Bei Beachtung dieser Hinweise wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Der Landschaftsplan stellt den Campingplatz dar. Durch die Zulassung auch von Campinghäusern auf bereits genutzten Standplätzen wird keine Beeinträchtigung der Ziele des Landschaftsplanes gesehen.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

5.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) „Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu erwarten. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Belang.

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Die Flächen präsentieren sich als Rasenflächen mit wenigen tlw. standortfremden Gehölzen, auf denen Wohnwagen und Zelte mit Nebenanlagen abgestellt sind. Eine detaillierte schutzgutbezogene Bestandsaufnahme erfolgt

im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15.

b) <u>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)</u>

Im Bereich der Sonderbaufläche Camping- / Wochenendplatz können bei Durchführung der Planung auch Campinghäuser aufgestellt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen.

c) <u>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</u>

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen vorgesehen. Dies bleibt dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Dort sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Zum Artenschutz siehe Ziffer 3.5 dieser Begründung.

d) <u>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:</u>

Unter Berücksichtigung der Planungsziele scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

5.3. Zusätzliche Angaben

a) <u>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:</u>

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

b) **Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

c) **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des Bauleitplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Campinghäusern geschaffen Dieses bedingt nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Zur Verringerung und zum Ausgleich werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

6. Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen nach § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

7. Archäologie

Im Nahbereich sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

8. Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neukirchen am 06.10.2011 gebilligt.

Neukirchen, 23.01.2012

Bürgermeister

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 22.01.2012 wirksam geworden.